

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 34.

Marienburg, den 3. Mai.

1905.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 2. Mai 1905.

Die Herren Spezial-Raffierer der Kreisstrafenversicherung werden ersucht, wegen des bevorstehenden Jahres-Abschlusses die Abrechnungen mit der Kreisstrafenkasse für Januar/März d. J., soweit dies noch nicht geschehen ist, unumkehrbar sofort zu bewirken.

Nr. 2. Marienburg, den 29. April 1905.

Der Amtsdorfsrath und Standsbeamte, Ortsbürgermeister in Rykolt ist vom 1. Mai bis 30. Juni erkrankt und wird in seinen amtlichen Funktionen durch den stellvertretenden Amtsdorfsrath und Standsbeamten, Ortsbürgermeister Tornier in Rykolt vertreten werden.

Nr. 3. Erlaß vom 10. März 1904. — IIb 808.

Euerer Hochwohlgebornen lasse ich befolgend die im Einvernehmen mit den beteiligten Herren Reformministern von mir festgestellten „Allgemeinen Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen“ zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung ergehen lassen.

Diese Vorschriften finden vom 1. Mai d. J. ab Anwendung auf alle diejenigen Gefangenentransporte, welche mittels **Jellenwagens** bewirkt werden, und sind sowohl auf den bereits im Betriebe befindlichen wie auch auf den noch in Betrieb zu setzenden Strecken zu handhaben. Zudem ist bemerkt, daß die Mittelstücke der Fahrpläne für die neuen Rundfahrtsrecken vorbehalten bleibt, ersuche ich, die nachgeordneten Behörden gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

Für die Landräte und die Vorsteher der Stadtreise ist je ein Umdruckstück dieser Verfügung nebst Anlagen angegeschlossen.

Im Auftrage von Königs.

Alle sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage 1.

### Allgemeine Vorschriften über die

#### Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen.

1. Der Sammeltransport von Gefangenen zc. auf den Eisenbahnen erfolgt mittels besonderer Jellenwagen, welche nach Maßgabe der von den zuständigen Eisenbahnbehörden festgestellten Fahrpläne in die Eisenbahnzüge eingestellt werden.

Es wird angestrebt, durch derartige regelmäßig laufende Gefangenenwagen sämtliche Strafanstalten und größeren Gerichte der Monarchie, zwischen denen sich erfahrungsmäßig die überwiegende Mehrzahl aller Transporte bewegt, mit einander in Verbindung zu setzen.

Die Strecken, auf denen jeweilig solche Sammeltransporte eingerichtet sind und für welche demnach diese Vorschriften Gültigkeit haben, werden von mir bekannt gemacht. Dabei

wird gleichzeitig der Fahrplan veröffentlicht, der sich stets an Fahrplanaufträge Personenzüge anschließt.

2. Wo Sammeltransporte eingerichtet sind, ist von denselben ein möglichst umfassender Gebrauch zu machen. Grundsätzlich können mit denselben befördert werden: Strafgefangene, Untersuchungsgefangene, sowie Personen, welche sich in Korrekthaushaft oder in polizeilicher Schutzhaft befinden, oder von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen sind.

Endlich sind die Sammeltransporte auch für die mittels Transportis auszuweisenden oder heimzuschaffenden Personen und alle sonstigen Zwangsbeförderungen, sowie für die Militärgefangenen bestimmt.

Im übrigen hat die Transportbehörde bei jedem einzelnen Transporte, der das Sammeltransportisystem berührt, sorgfältig zu prüfen, ob der Sammeltransport oder der Einzeltransport nach Lage des besonderen Falles den Vorzug verdient. Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestrafte Personen ist hierbei auf die Persönlichkeit und die Lebensstellung des Transportierten, sowie auf die Art der Straftat Rücksicht zu nehmen.

3. Jeder Transportwagen wird von einem diesseits zu bestimmenden Gefängnisbeamten (Transportleiter) begleitet; weiterer Begleitung bedarf es — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — während der Eisenbahnfahrt nicht. Der Transportleiter hat den Transportwagen während der Dauer der Fahrt nicht zu verlassen.

4. Jeder Transportwagen enthält 11 zur Ausnahme von Transportierten bestimmte Jellen, in jeder Zelle können zwei, im Nothfalle für kurze Strecken drei Personen Platz finden. Mehr als 24 Personen sind in keinem Falle in den Wagen aufzunehmen. Transportierten, deren Forderung von der Transportbehörde verlangt ist, sind in einer Zelle allein zu befördern.

Ferner ist daran festzuhalten, daß jeder Verkehr männlicher und weiblicher Transportierten in dem Wagen ausgeschlossen ist.

Sobald sich hiernach eine Anfüllung des Wagens ergibt, welche die Aufnahme weiterer Transportierten verbietet, so hat der Transportleiter den Stationsvorstand zu ersuchen, diejenigen Stationen, welche zu durchlaufen sind, bis durch Abgänge wieder Platz frei wird, telegraphisch zu benachrichtigen. Transportierte, welche an diesen Stationen warten, sind einzeln weiterzuführen, soweit nicht der nächste Sammelwagen abgewartet werden kann.

Die gleichzeitige Beförderung einer großen Anzahl von Gefangenen zc. aus einer Anstalt nach demselben Bestimmungs-ort ist durch zweckentsprechende Verteilung des Transportes auf mehrere Transporttage zu verhüten.

5. Die Zuführung zu den Eisenbahnstationen, welche der Sammeltransport berührt, ist von den absendenden Transportbehörden zu bewirken. Die Abholung von den Eisenbahnstationen und die Weiterbeförderung des Transportes an den Bestimmungsort hat durch die Transportbehörde des Bestimmungsortes zu erfolgen.

So weit dadurch den Polizeibehörden der an der Sammeltransportstraße oder in deren Nähe belegenen Orte, in denen sich Gefängnisse oder Arbeitshäuser befinden, eine nicht zu bewältigende Befragung erwächst, ist der Transportverkehr zwischen den dem diesseitigen Bezirk angehörenden Strafanstalten und den Stationen durch Beamte der Anstalten wahrzunehmen, soweit es das Interesse der Anstalten zuläßt. In derselben Weise wird auch der Herr Justizminister für die Veranlagung der ihm unterstellten Gefängnisbeamten zur Unterstützung überlasteter Polizeiverwaltungen Sorge tragen.

Soweit sich die Provinzialverwaltungen bereit erklärt haben, die Zuführung der Korrigenden zum Bahnhof zum Arbeitspaße und umgekehrt zu übernehmen, behält es dabei sein Bewenden.

Die Verwendung von Ziviltransporteuren ist nur ausnahmsweise beim Mangel verwendbarer Beamten zulässig. Denselben kann eine Entschädigung für den Transport auch dann gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof und Ortsgrenze weniger als zwei Kilometer beträgt. Der zu gewöhnliche Betrag richtet sich nach den von den Oberpräsidenten für die einzelnen Provinzen erlassenen Transportkostenordnungen. Sofern der Transport innerhalb des Stationskreises stattfindet, ist der Betrag von der Transportbehörde mit der Maßgabe festzusetzen, daß er ohne diesseitige Genehmigung die Summe von 50 Pfennig nicht übersteigen darf.

6. Die den Transport absendende Behörde stellt einen Transportzettel nach folgendem Muster aus und händigt diesen dem Transporteur ein. Der Transportzettel wird mit dem Transportaten dem Transportleiter (Nr. 3), von diesem dem abholenden Transporteur und vom letzterem dem Anstaltsvorstande am Bestimmungsorte abgeliefert. Jeder der beteiligten Beamten beschneigt in dem Transportzettel die Uebernahme nach der Anstaltsvorstand überreicht denselben schließlich derjenigen Stelle, welcher die Anweisung der Transportkosten obliegt.

Die absendende Transportbehörde hat der Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig — nötigenfalls telegraphisch — Nachricht davon zu geben, mit welchem Zuge der Transport auf derjenigen Station ankommt, wo die Abholung des Sammeltransportes aufhört und wo demnach die Abholung zu erfolgen hat. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist verpflichtet, für die rechtzeitige Abholung zu sorgen. Dieselbe kann jedoch zu diesem Zwecke, wenn hierdurch eine Kostenersparnis stattfindet, die Vermittlung der Polizeibehörde der Abholungsstation in Anspruch nehmen, auch hat sie dieselbe am einstweiligen Verwahrung des Transportaten zu ersuchen, wenn die Zusammenbindungen eine sofortige Abholung nicht tunlich erscheinen lassen.

7. Der Transporteur hat vor Ablieferung des Transportaten an den Transportleiter eine Fahrkarte III. Klasse für die Strecke zu kaufen, welche der Transport mit dem Sammeltransport zurücklegen soll. Daß dies geschehen, ist von der Fahrkartenausgabe unter Angabe des Preises auf dem Transportzettel zu bescheinigen. Seitens der Eisenbahnverwaltung werden an alle Stationen der Sammeltransportstraße nach jeder anderen Station derselben direkte Fahrkarten ausgegeben.

Die absendenden und die abholenden Stellen qualifizieren ihre Auslagen unmittelbar bei derjenigen Behörde, welcher die Anweisung der Transportkosten obliegt und welche an der Hand des ihr vom Bestimmungsorte zugegangenen erlebigen Transportzettels die richtige Ausführung des Transportes zu kontrollieren in der Lage ist.

Die Fahrkosten für den Transportleiter, die bei jeder Rundfahrt die gleichen sind und immer aus derselben Kasse — in der Regel aus der Kasse der Anstalt, welche den Transportleiter stellt — gezahlt werden, werden seitens der Eisen-

bahnverwaltung gestundet und in bestimmten Zwischenräumen von den betreffenden Kassen eingezogen.

Von zahlungsfähigen Transporteuren ist für die entstehenden allgemeinen Kosten (Begleit- und Verpflegungskosten) ein Einheitsfuß von 4 Pfennig für das laufende Kilometer einzusetzen. Wegen des hierbei zu beobachtenden Verschehens wird auf den Rundlaß vom 12. August 1901 — II b 2740 — verwiesen.

8. Wegen des auf den einzelnen Stationen häufig nur kurzen Aufenthaltes der Züge ist es im allgemeinen nicht möglich, daß dieselben dem Transportleiter bei Ablieferung des Transportaten außer dem Transportzettel nach der Fahrkarte noch weitere Gegenstände übergeben werden. Ausgenommen sind hieron nur kleine Handpäckel, welche keine den Transport gefährdende Gegenstände enthalten. Dieselben können bei der Entlieferung dem Transportleiter geschlossen übergeben werden und sind von diesem bei der Ablieferung geschlossen wieder abzugeben. Auf dem Transportzettel ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Im übrigen sind sämtliche Effekten, Gelder und Ueberweisungspapiere der Transportaten von der absendenden an die empfangende Stelle direkt mit der Post zu übergeben.

9. Jeder Transport erhält für die Dauer des Transportes pro Tag eine Brotportion von 750 gr und eine Speck- oder Butterportion von 250 gr von der absendenden Anstalt auf den Weg. Darnach der Transport nur einen halben Tag oder weniger, so ist die Hälfte dieser Portion zu verabfolgen; auch ist die Transportbehörde besorgt, bei kurzen Transporten von der Mitgabe von Mundverpflegung gänzlich abzusehen.

Auf der Fahrt in Sammeltransportwagen hat der Transportleiter nur für die Verabreichung je einer warmen Kaffeeportion am Morgen, Mittag und Abend Sorge zu tragen, welche er auf Stationen, wo ein längerer Aufenthalt stattfindet, zu kaufen hat. Die hierzu erforderlichen Geldmittel sind dem Transportleiter von der vorgesetzten Gefängnisdirektion vorzutrecken.

10. Auf denjenigen Eisenbahnstationen, auf denen der Sammeltransportwagen nachts liegen bleibt und die Transportierten mangels geeigneter Unterkunftsräume in der Nähe des Bahnhofs in Transportwagen verbleiben müssen, wird die Ueberwachung des Wagens nach Maßgabe der für jede in Frage kommende Station besonders zu verabredenden Bedingungen von der königlichen Eisenbahnverwaltung übernommen.

11. Sollte ein Sammeltransportwagen auf der Fahrt wegen Reparaturbedürftigkeit aufgesetzt werden müssen, so hat der Transportleiter dafür zu sorgen, daß die Transportierten in einem geeigneten anderen Wagen derselben Zuges alsbald untergebracht werden, vorauszusetzt, daß es gelingt, vor Abgang des Zuges soviel Begleitmannschaften — eventuell aus dem Personal der Eisenbahn (Schaffner, Bremser, zuverlässige Stations- oder Streckenarbeiter) — zu beschaffen, wie zur sicheren Weiterführung des Transportes notwendig sind. Gelingt dies nicht, so müssen die Transportierten so lange in dem ausgelegten Wagen verbleiben, bis die nächste Polizeibehörde auf dahingehendes telegraphisches Ersuchen des Transportleiters das nötige Begleitpersonal gestellt hat. Sollte das Verbleiben in dem Sammeltransportwagen nicht möglich sein, so wird die Eisenbahnverwaltung auf der nächstgelegenen Station einen Raum zur vorübergehenden Unterbringung der Transportierten zur Verfügung stellen, nötigenfalls auch bei der Bewachung dieses Raumes Hilfe leisten.

Der Transportleiter hat bei Auslegung des Wagens die an der Transportstraße belegenen Stationen, welche der Wagen nach zu durchlaufen hätte, über die Auslegung desselben telegraphisch zu benachrichtigen, damit diese die wartenden Transporte entsprechend verständigen. Die Führer derselben müssen



privat zugezogenen Tierarztes erfolgte, sondern wenn der Besitzer des Tieres lediglich seinerseits den Verdacht, daß eine dieser Seuchen vorliege, ausgesprochen hätte.

Vierdurch sind mehrfach Fälle vorgekommen, in denen die Schiedsmänner gemeinschaftlich mit dem Kreisierarzt die Abschätzung vorgenommen haben, während der Tierarzt benachrichtigt bei der Obduktion ohne weiteres und ohne das eine Nachprüfung gemäß § 2 des Reglements nötig war, feststellte, daß ein Seuchenfalle überhaupt nicht vorliegt.

Um die auch in solchen Fällen den Schiedsmännern gemäß § 11 des Reglements zutreffenden Vergütungen, deren Zahlung sachlich nicht geboten ist, zu ersparen, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, die Schiedsmänner nur dann gemäß § 5 Abs. 1 des Reglements sofort einzuberufen, wenn die Anmeldung des Seuchenfalles auf Grund des Auspruches eines bereits zugezogenen Tierarztes erfolgt. Sofern der Besitzer des Tieres diesen Verdacht nur auf Grund eigener Wahrnehmung auspricht, ist hingegen abzuwarten, ob der zugezogene beamtete Tierarzt diesen Verdacht bei der Vornahme der Obduktion bestätigt. Ergibt die Obduktion das Vorhandensein der Seuche, so sind die Schiedsmänner gemäß § 5 Abs. 2 des Reglements nachträglich zuzuziehen, und es ist die Schätzung seitens des Kreisierarztes einerseits und der beiden Schiedsmänner andererseits einzeln vorzunehmen und nacheinander in das von dem Tierarzte mitgebrachte und demnachst in den Händen des Amtsvorstehers bleibende Schätzungsformular einzutragen. Ergibt die Obduktion das Vorliegen der Seuche nicht, so hat die Vornahme der Schätzung durch die Schiedsmänner gemäß § 7 Nr. 2 des Reglements überhaupt zu unterbleiben.

Nr. 5. Der Absatz 1 meiner Bekanntmachung vom 11. Juli 1903 (Amtsblatt Seite 309 ff) erhält folgenden Zusatz:

„Apotheker können sich über die zur Vornahme der Ercheinungen erforderlichen Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung vor dem Departementstierarzt in Danzig anweisen, ohne zur Beibringung eines Ausbildungsnachweises (§ 45 Absatz 2 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen) verpflichtet zu sein. Nach sind sie von den nach § 48 vorzunehmenden Nachprüfungen befreit.“  
Danzig, den 14. April 1905.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 28. April 1905.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 6. Marienburg, den 1. Mai 1905.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, soweit es noch nicht geschehen ist, für Instandsetzung der öffentlichen Wege unermüßlich Sorge zu tragen. Insbesondere wird Folgendes in Erinnerung gebracht.

1. Die Wege sollen eine Abrundung erhalten, so daß bei 8 Meter Breite die Mitte mindestens  $\frac{1}{2}$  m höher ist, als der tiefste Wegerand.
2. Die Wegeränder sind in Zwischenträumen von etwa vier Schritt mit Bäumen zu bepflanzen. Dichter stehende Bäume sind zu entfernen, damit die Wege austrocknen können. Auf der Innenseite des Weges sind die Bäume soweit auszuästen, daß die Zweige etwa 3 Meter über dem Wege bleiben.
3. Die beiderseitigen Gräben sind ordnungsmäßig zu räumen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Wegedrüschungen nicht abgedrückt werden.
4. Brücken und Bruchstellen sind auszubessern, die Wegeweiser zu ergänzen.

Im Laufe dieses Monats ist die erforderliche Wegverbesserung unter Beachtung des Vorstehenden vollständig durchzuführen

und erhebende Anzeige der Wegpolizeibehörden bis zum 5. Juni zu erstatten.

Nr. 7. Marienburg, den 26. April 1905.  
Auf Grund des § 41 des Sanitäts-Regulativs vom 8. August 1895 ordne ich hierdurch für den Kreis die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige jedes Ruhfalles und jedes ruhezwecklichen Krankheitsfalles unter Hinweis auf die im § 25 obigen Regulativs für den Kontraktionsfall angedrohten Strafen an und beauftrage gleichzeitig die Ortsbehörden des Kreises, diese Anordnung auf geeignete Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Wie die Erfahrung lehrt, tritt die Ruhezweckliche Krankheit in jedem Sommer hier und da auf und zwar auscheinend recht häufig in bedeutenderen Haus- und Ortsepidemien, welche nur deswegen nicht immer zur öffentlichen Kenntnis gelangen, weil die Wahr nicht genügend als ansteckende Krankheit gewürdigt, sondern fälschlicherweise vielfach als einfacher Folgezustand des Gemisses von unreinem Obst angesehen und demgemäß nicht angezeigt wird. Die Untersuchungen der vergangenen Jahre haben eine sehr weite Verbreitung der Seuche dazu einen teilweise recht bösartigen Charakter derselben erwiesen und an ihrer ansteckenden Natur keinen Zweifel gelassen.

Die wichtigste Maßnahme gegen die Ausbreitung einer jeden ansteckenden Krankheit ist wie bekannt, die sofortige Anzeige und Unschädlichmachung der ersten in einer Ortschaft auftretenden Fälle derselben, die Ruhezweckliche speziell zu denjenigen Infektionskrankheiten, welche bei richtiger sanitätpolizeilicher Behandlung ebenso wie die Cholera hierorts völlig ausgerottet werden könnten.

Demgemäß ersuche ich die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises, dieses Ziel ins Auge zu fassen und ganz besonders darauf hinzuwirken, daß Ruhezweckliche nicht wie bisher ungehindert von Haus zu Haus und von Ort zu Ort sich begeben, sondern gemäß § 16 Absatz 3 des Regulativs nur mit Bewilligung der Polizeibehörden, welche aber nur in wenigen geeigneten Fällen zu erteilen sein wird, während mit allen zulässigen Mitteln dahin gewirkt werden muß, daß solche Kranke, wenn irgend möglich, ungehindert einem Krankenhanse überliefert werden, womöglich noch ehe sie andere Menschen angesteckt haben. Ist eine Krankenhausaufnahme nicht möglich oder nicht durchzuführen, so sind die Bestimmungen über die Isolierung-Tafelbeziehung, Desinfektion usw. (vergl. § 42 bezw. 34—40 des Regulativs) mit um so größerer Strenge durchzuführen.

Gemäß meiner Kreisblatt-Befugung vom 24. August 1895 — vergl. Kreisblatt Nr. 131 für 1895 — sehe ich einer sofortigen Anzeige eines jeden ersten Ruhfalles und im Weiteren einer jedesmaligen 14tägigen Berichterstattung bis zur Beendigung der Seuche an dem betreffenden Orte entgegen; die idematische Nachweisung ist dabei, wie in obiger Kreisblatt-Befugung ebenfalls angeordnet, fortlaufend rechtzeitig einzutreten.

Nr. 8. Marienburg, den 28. April 1905.  
Die Hedamme Elise Lietz ist als Bezirkshedamme für die Stadt Liegenhof ange stellt worden.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Unter den Schweinen des Mollererpächters Lütolf zu Fischau herrscht der Rotlauf und ist das Geschlecht gesperrt.

Aktoit, den 20. April 1905.

Der Amtsvorsteher.